

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**vom **24. Juli 1989**

G 5 c     Affoltern am Albis. Wasserversorgungsgenossenschaft  
G 9 c     Affoltern am Albis. Quellfassung Bernhau Nord. Geneh-  
G 13 c    migung der Grundwasserschutzzonen.

Im Bericht vom 20. Dezember 1985 hat das geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, die Grundwasserschutzzonen für die Quellfassung Bernhau Nord der Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern am Albis festgelegt.

Am 20. Oktober 1987 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu den vorgeschlagenen Schutzzonen Stellung genommen, ein für die vorliegende Situation geeignetes Schutzzonenreglement ausgearbeitet und die Wasserversorgungsgenossenschaft eingeladen, beim Gemeinderat Affoltern am Albis die entsprechende Festsetzung zu beantragen.

Mit Beschluss vom 7. März 1989 hat der Gemeinderat Affoltern am Albis die Schutzzonen festgesetzt und das Reglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern vom 6. April 1989 wurden gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Bernhau Nord gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmer-

ken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Bernhau Nord dem Gemeinderat Affoltern am Albis.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Affoltern am Albis vom 7. März 1989 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Bernhau Nord der Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern am Albis werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1000, Nr. 42.11.228.8 vom 24. Febr. 1988, Ingenieurbüro LPW, Affoltern am Albis
- Schutzzonenreglement, festgesetzt am 7. März 1989

II. Der Gemeinderat Affoltern am Albis wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern am Albis, 8910 Affoltern am Albis, die Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern am Albis, Zürichstr. 98, 8910 Affoltern am Albis, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 24. Juli 1989  
KV/mb

Für den Auszug:  
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

*Rudolf*